

Vergnügungssteuer-Anmeldung



Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
FD Zahlungsabwicklung, Steuern, Gebühren
Hademareplatz 44
58675 Hemer

Ihre Ansprechpartner:

Team Steuern
Hademareplatz 44
Zimmer 402 und 408

Telefon: 02372 / 551-203,308,320

Fax: 02372 / 5515-203,308,320
steuern@hemer.de

Steuerpflichtiger /
Aufsteller

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Hiermit melde ich gemäß § 10 (3) der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hemer (**Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2014**) für die von mir aufgestellten Spielapparate folgende Vergnügungssteuer an:

1 Kassenzzeichen	2 Quartal	3 Jahr	4 Steuer in €

Die Steuer (Spalte 4) ist die Summe der errechneten Steuerbeträge für alle von mir in der Stadt Hemer aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (s. Berechnungsblatt). Zählwerksausdrucke aller Apparate sind beigelegt und der errechnete Steuerbetrag wird unter Angabe des o. g. Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtkasse Hemer überwiesen. Mir / uns ist bekannt, dass die Anmeldung eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung ist. Ich versichere / wir versichern, die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Vergnügungssteueranmeldung gilt als Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Durch das Einlegen einer Klage wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Hinweise:

Die Vergnügungssteueranmeldung ist spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Hemer zu entrichten. Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 Abgabenordnung von bis zu 10 % festgesetzt werden. Sollte die Zahlung verspätet erfolgen, entsteht mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat. Sollten die Spieleinsätze nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen werden, kann eine abweichende Besteuerung nach § 7 der Vergnügungssteuersatzung nach der Zahl der aufgestellten Apparate erfolgen. Diese abweichende Besteuerung kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt werden, allerdings nur einheitlich für alle in Hemer aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

Siehe Berechnungsblatt >

Berechnung der Vergnügungssteuer der in Hemer aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (Satzung vom 17.12.2014)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Aufstellort (Anschrift)	Ort G= Gastst. S= Spielh.	Geräteart/Gerätetyp /Zulassungs Nr.:	Ausdruck Nr. und Datum	Zeitraum von	bis	Spieleinsatz Euro	errechnete Steuer (Steuersatz 4 %) vom Spieleinsatz Spalte 8
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								

Die Gesamtsumme der errechneten Vergnügungssteuer ist in die Spalte 4 der Anmeldung zu übernehmen

Summe Spalte 9: _____ €